

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Willebadessen vom 20.12.1975
13. Änderung vom 21.07.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NRW S. 324) hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 20.07.2011 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- 1.1 für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- 1.2 für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

2

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung

§ 3

Höhe des Anschlussbeitrages Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Grundstücksflächen. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

| | | |
|----|--|----------|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| 2. | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 3. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| 5. | bei fünf- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |

Bei Grundstücken in Gewerbe- und Kerngebieten sind die in Nr. 1 bis 4 genannten Vomhundertsätze jeweils um 25 v.H. zu erhöhen; in Industriegebieten beträgt die Erhöhung 40 v.H.

(2) Grundstücke, für die Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nach Abs. 1 so behandelt, wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.

(3) Als Geschosszahl nach Abs. 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Bei unbebauten jedoch bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der anzusetzenden Vollgeschosse aus der überwiegenden (prägenden) Bebauung der näheren Umgebung i.S. von § 34 des BBauG. Ist aufgrund einer Ausnahme oder eines Dispenses im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Vollgeschosszahl zulässig, so ist diese zugrunde zu legen.

3

(4) Als Grundstücksfläche i.S. von Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; höchstens jedoch die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen in der Parallele zur Frontlänge.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen in der Parallele zur Frontlänge.
3. bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.
4. bei Grundstücken, die durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Erschließungsanlage verbunden sind, wird die tatsächliche Grundstücksfläche um die anteilige Wegefläche vermindert.
5. soweit ein Grundstück eine Anschlussmöglichkeit zu Wasserversorgungsleitungen in mehreren Straßen hat (Eckgrundstück, Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen) so wird die Tiefe höchstens 40 m von der Straßenseite an gerechnet, von der her der genehmigte Anschluss genommen wird.

(5) Besteht bei Grundstücken die Anschlussmöglichkeit zu Wasserversorgungsleitungen in mehreren Straßen, so bleibt dieses bei Ermittlung der Grundstücksfläche nach den Absätzen 1 bis 4 unberücksichtigt.

(6) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzugabe eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das gesamte Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzahlen.

4

(7) Wird ein Grundstück, für welches der Beitrag bezahlt worden ist, aufgeteilt, so ist der Beitrag für die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Eine nach § 3 Abs. 2 für das Gesamtgrundstück eingeräumte Vergünstigung wird dann hinfällig.

(8) Wird nach der Festsetzung des einmaligen Anschlussbeitrages die Zahl der zulässigen Geschosse um mehr als ein Vollgeschoß erhöht, so ist der Anschlussbeitrag neu zu errechnen und der Differenzbetrag nachzuzahlen.

(9) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Grundstücksfläche im Sinne der Absätze 1 bis 4 € 1,65.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 6 bis 8 entsteht die Beitragspflicht mit dem Eintritt des Ereignisses.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

5

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 6 bis 8 wird die Neuberechnung so vorgenommen, daß der nach früherem Recht gezahlte Beitrag anzurechnen ist.

(4) Über Maßnahmen dieser Übergangsregelung entscheidet der Rat.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchergebühr erhoben. Die Verbrauchergebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet.

Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die ersten zwei Erhebungszeiträume die zugrundezuliegende Was-

6

sermenge nach der Wasserabnahme der ersten 3 Monate geschätzt, sofern diese nicht gemessen worden ist.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3) Die Grundgebühr beträgt mtl.:

| | |
|----------------------|------------------------------------|
| je Anschluss | 9,00 € einschließlich Umsatzsteuer |
| je Weideanschluss | 4,50 € einschließlich Umsatzsteuer |
| je übriger Anschluss | 4,50 € einschließlich Umsatzsteuer |

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird jeder angefangene Monat als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangel, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als 1 Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter entnommener Wassermenge 1,39 € einschließlich Umsatzsteuer.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

(1) Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10. Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermengen zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

(2) Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes. In keinem Fall darf die Richtungstellung den Zeitraum von 2 Jahren überschreiten.

§ 10

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.

(2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:

bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raum bleiben gebührenfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von den Stadtwerken geschätzt.

(4) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter 1,39 € einschließlich Umsatzsteuer.

(5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind den Stadtwerken zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Bereitstellunggebühr in Höhe des doppelten der Beträge nach § 8 Abs. 3 zu entrichten.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

8

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen, des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von den Stadtwerken nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungsverpflichtungen wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13

(1) Die Stadtwerke lassen den Wasserverbrauch mindestens 1 x im Jahr ablesen. Lassen sie die Wassergebühr durch den mit der Ableseung der Wasserzähler Beauftragten einziehen, so wird die Gebühr mit der Vorlegung der Zahlungsanforderung fällig. Anderenfalls ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser. Die nach § 10 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

(2) Die Gebühren des § 8 werden mindestens 1 x im Jahr abgerechnet. Auf die Verbrauchsgebühr werden von den Gebührenpflichtigen für das lfd. Rechnungsjahr Vorauszahlungen - auf - bzw. abgerundet auf vollen € - nach der Wassermenge des vorangegangenen Jahres erhoben. Diese Vorauszahlungen sind in 1/4-jährlichen Raten am

9

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres mit den Steuern und Abgaben zu zahlen. Am Schluss des Rechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach der tatsächlichen Wassermenge (§ 8 Abs. 1). Nachzahlungen bzw. Überzahlungen werden im 1. Vierteljahr des nächsten Rechnungsjahres erhoben bzw. verrechnet.

In von der Stadt bestimmten Zeiträumen sind anteilige Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 14 Anzeigepflicht

(1) Den Stadtwerken ist innerhalb eines Monats anzuzeigen:

- 1.1 jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
- 1.2 jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 15 Aufwandsersatz für Hausanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung und Anschaffung der Hausanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Stadt von dem Anschlussnehmer in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Es werden nur Kosten angefordert, die der Stadt tatsächlich entstanden sind und nicht solche Aufwendungen, die dem Anschlussnehmer durch Eigenleistungen erwachsen. Dabei gelten Versorgungsleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

(2) Der Aufwand für die Erneuerung und die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse werden von der Stadt übernommen, soweit sie im öffentlichen Straßen- und Gehwegraum liegen. Der Aufwand

10

für die Erneuerung und die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse, die auf privaten Grundstücken verlegt sind, sind der Stadt von dem Anschlussnehmer in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.

(3) Der Aufwand für die Veränderung und die Beseitigung des Hausanschlusses ist der Stadt von dem Anschlussnehmer in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen, soweit die Veränderungen bzw. die Beseitigung von dem Anschlussnehmer veranlaßt worden sind.

(4) Zu den Aufwendungen und Kosten des Hausanschlusses gehören auch sämtliche Erd- und Pflastererarbeiten, die während und nach dem Anschluss des Grundstückes an die Wasserleitung entstehen.

(5) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(6) Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(7) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 16 gestrichen

§ 17

Stellt die Erhebung der nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzten Abgaben im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese ganz oder teilweise erlassen werden.

11

§ 18

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216, SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Willebadessen wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willebadessen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 21.07.2011

gez. Hans Hermann Bluhm
Bürgermeister